

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

BELEGABEN AM 3. OKT. 2017
61017.

Amt: Bauordnungsamt
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Hentschel
Zimmer: 203
Telefon: (03493) 341 620
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

Az.: 63-02535-2017-50

14.09.2017

Vorhaben	Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 01/2017 "Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie Edderitz" hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 BauGB	Antrag vom:
Grundstück	Stadt Südliches Anhalt Gemarkung: Edderitz, Flur: 4, Flurstück: 31, 32, 1018	Eingang am: 04.09.2017 Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Planungsrecht

Die Stadt Südliches Anhalt verfügt über kein Alternativkonzept für Photovoltaikanlagen und auch in der Begründung wurde sich mit diesem Thema nicht auseinandergesetzt. In der weiteren Planung sind hier Aussagen für das gesamte Gemeindegebiet zu treffen.

In der Planzeichenerklärung werden Planzeichen verwendet die sich in der Planzeichnung nicht wiederfinden (Fläche für Versorgungsanlagen; private Grünfläche im Schutzgebiet wie soll das gehen).

Die Nutzungsschablone (OK 3,50m) stimmt nicht mit der textlichen Festsetzung 1.1 überein.

In den textlichen Festsetzungen ist die Rede von VASB1 und ACEF2, diese Abkürzungen finden sich nicht auf der Planzeichnung wieder.

Die naturschutzrechtliche Festsetzung Erhalt von Bäumen kann nicht nachvollzogen werden, es ist an keiner Stelle dargestellt welche Bäume das betrifft.

2. Raumordnung

Die das Vorhabengebiet im Allgemeinen und Photovoltaikfreiflächenanlagen im Besonderen betreffenden Vorgaben der Regional- und Landesplanung wurden in den vorliegenden Unterlagen zum Großteil zutreffend dargestellt.

Nachfolgende nicht zutreffend dargestellte Vorgaben bedürfen im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplans einer Korrektur:

Der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich nunmehr mit dem 2. Entwurf vom 14.07.2017 (REP A-B-W 2. Entwurf - Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 05/2017) in der Öffentlich-

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:00 – 18:00
Dienstag: 08:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 14:00
Donnerstag: 08:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 14:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

keits- und Trägerbeteiligung. Demzufolge sind die hierin festgelegten in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.
Entsprechend Ziel 19 REP A-B-W 2. Entwurf liegt das Plangebiet zukünftig innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft „II - Gebiet um Köthen (Anhalt)“.

Nicht zutreffend ist die Aussage zur Festlegung von Gröbzig als Grundzentrum in Ziel 3 des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV).

Gröbzig ist in Grundsatz 3 STP DV als Ort mit besonderer Bedeutung für überörtliche Altenbetreuung und –pflge festgelegt und verfügt mithin nicht über eine zentralörtliche Funktion.

Im Hinblick auf die derzeitige und auch zukünftige Lage des Plangebietes im Randbereich des festgelegten Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist festzustellen, dass die vom räumlichen Geltungsbereich umfasste landwirtschaftliche Nutzfläche auch weiterhin vollständig für diese Funktion geschützt sein wird.

Die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage soll ausschließlich auf dem erheblich vorbelasteten ehemaligen Deponiegelände und somit auf einer Fläche mit stark eingeschränkter Bodenfunktion erfolgen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen bestehen aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans zum Zweck der Prüfung der Raumbedeutsamkeit dieser Planung einschließlich der Feststellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vorliegt.

Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt.

Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise.

3. Umweltamt

Naturschutz

Nach Prüfung der Planunterlagen zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 01/2017 der Stadt Südliches Anhalt „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie Edderitz“ (Vorentwurf vom August 2017) ergeben sich aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Forderungen und Hinweise für das weitere Planverfahren.

Forderungen Naturschutzrecht

1. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen den naturschutzrechtlichen Auflagen 1.1. und 1.2 im Änderungsbescheid zur Schließung der Deponie Edderitz gemäß § 40 KrWG vom 01.06.2017 (Az: 6913/6700). Danach ist die an die Deponiefläche nordöstlich angrenzende Geländehohlform weder ganz noch teilweise aufzufüllen und vor Stoffeinträgen aus dem Deponiekörper wirksam zu schützen. Weiterhin ist die Geländehohlform nordöstlich der Deponiefläche als Lebensraum für die Zauneidechse aufzuwerten.
Die Geländehohlform ist im „Lage- und Höhenplan, Schnitte, Verfüllung nördliche Grubenbereiche“ vom 21.02.2017, der Bestandteil des o. g. Änderungsbescheides zur Schließung der Deponie Edderitz ist, definiert.
Im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist der westliche Teil der als Lebensraum der Zauneidechse zu erhaltenden und aufzuwertenden Geländehohlform in unzulässiger Weise als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik zeichnerisch festgesetzt und mit einer Baugrenze versehen, die eine Überbauung ermöglicht. Diese Festsetzungen stehen den artenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich entgegen.
2. Gemäß Punkt 2.3.4 des Umweltberichtes sind die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht ausreichend, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß den Vorschriften des BauGB auszugleichen. Dies belegt das ermittelte erhebliche Kompensationsdefizit (Begründung, Teil B, S. 36). Zum Abbau des Kompensationsdefizits sind weitere Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
3. Der Begründung, Teil B, S. 34 ist zu entnehmen, dass die Untersuchungen zum Artenschutz noch nicht abgeschlossen sind.
Nach Abschluss der Untersuchungen sind die Ergebnisse und sich daraus ggf. abzuleitende Maßnahmen als Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte so festgesetzt werden, dass landwirtschaftliche Nutzfläche, die für das Vorhaben nicht beansprucht wird, möglichst auch nicht in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen wird.

Bodenschutz

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

In diesem Altlastenkataster sind derzeit keine Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen für das o.g. Grundstück registriert.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG) vom 2. April 2002).

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1(1) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien haben entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 6. Nov. 1997 für Bauschutt.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutz

Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Geländes ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014) zu beachten und umzusetzen, d.h., zur Brandbekämpfung oder sonstiger feuerwehrtechnischer und Rettungsdienstesätze sind ausreichend große öffentliche Verkehrsflächen vorzuzulassen. Stichstraßen sind weitestgehend zu vermeiden.

Stichstraßen bzw. -wege, die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, müssen am Ende eine Wendefläche aufweisen. Dabei sind die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen bei der Planung der Straßenbreite zu beachten. Diese Flächen dürfen sich nicht auf den Zufahrtsstraßen befinden.

Die Zufahrt bis zur jeweiligen Trafostation ist ständig zu gewährleisten und zu planen.

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO LSA

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hertschel
SGL/Bauplanung/Denkmalschutz

Hausmitteilung

an	Bauordnungsamt, Frau Hentschel
von	Umweltamt, Abfallbehörde, Herrn Litschko
Betreff	AZ: 63-02535-2017-50

Antragsteller: StadtLandGrün

Vorhaben: Südliches Anhalt, B-Plan Nr.1/2017 „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige Deponie Edderitz

Grundstück: Gemarkung Edderitz, Flur 4, Flurstücke 31, 32 und 10/18

Bedingung

Vor einer Bebauung ist die Stilllegung gemäß § 40 (3) KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) zu bescheiden. Hierzu ist eine Stilllegungsanzeige an die Abfallbehörde zu richten.

Begründung:

Das Deponiegelände befindet sich noch im Abfallrecht. Das Gelände befindet sich noch in der Stilllegungsphase, d.h. der Abschluss der Stilllegung wurde noch nicht festgestellt. Konkret heißt das, dass seitens des Betreibers die Anordnungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 1.6.2017 zur Schließung der Deponie gemäß § 40 KrWG noch nicht abgeschlossen worden sind. Erst nach Abschluss dieser Stilllegungsarbeiten kann eine Folgenutzung stattfinden. Die Errichtung einer PV-Anlage auf der Ablagerungsfläche einer Deponie ist nur unter der Voraussetzung gegeben, dass die Feststellung der Stilllegung (endgültige Stilllegung) durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

Hinweise

1.
Hinsichtlich der Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von PV-Anlagen sind die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.

2.
Durch ausreichende Höhe (ca. 0,8 - 1 m) und / bzw. Abstand der Module untereinander ist sicherzustellen, dass eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke erhalten bleibt. Der Modulabstand zum Erdboden und der Abstand der Modulreihen untereinander wird ferner durch die erforderliche Pflege der Vegetation (z.B. Beweidung, Mahd) bestimmt (s. auch Nr. 5 BQS).
Das Montieren der Module in einem größeren Abstand zum Boden (z.B. 1,80 m Höhe) erleichtert die Pflege und Kontrollarbeiten und begünstigt die Lichtverhältnisse für die darunter befindliche Vegetation.

3.
Auch sonstige negative Auswirkungen auf den Bewuchs während des Baus, des Betriebs und des Rückbaus der PV-Anlage sind zu vermeiden.

4.

Die Rekultivierungsschicht des Deponiekörpers ist während der Errichtung, des Betriebs und dem Abbau der PV-Anlage vor Schäden und Erosion zu schützen.

Eine Verdichtung der Rekultivierungsschicht durch Befahrung (Materialtransport, Erdarbeiten, Lagerung und Aufstellung der Module) ist weitestgehend zu vermeiden.

5.

Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser darf nicht zu Erosionen führen. Unterhalb der Tropfkanten der Photovoltaikmodule sind geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz, z. B. Kiesschüttungen oder Jutematten vorzusehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass aufgrund hydraulischer und geotechnischer Nachweise diese nicht erforderlich sind

6.

Es ist zu gewährleisten, dass die notwendigen Kontrollen im Rahmen der abfallrechtlichen Nachsorge durch die untere Abfallbehörde durchgeführt werden können, auch in der Bauphase.

7.

Der Zustand der Rekultivierungsschicht ist nach der Errichtung und dem Rückbau der PV-Anlage im Rahmen einer Abnahme zu prüfen.

8.

Die einzelnen Anlagenteile der PV-Anlage einschließlich der erdverlegten Komponenten sind in Bestandsplänen zu dokumentieren und der Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9.

Die Ausführung der Arbeiten zur Pflege und zur Überwachung der Deponie muss jederzeit ungehindert möglich sein.

Für Wartungs- oder Reparaturfahrzeuge sind Zufahrten zu ermöglichen. Hierfür sollten weitgehend die für Unterhaltungsarbeiten der Deponiefläche vorhandenen Wege genutzt werden. Zwischen den Modulreihen sind begehbare bzw. befahrbare Trassen für Wartungsarbeiten sowie die Vegetationspflege vorzusehen. Insgesamt dürfen die notwendigen Kontroll-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen am Deponiekörper durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt oder behindert werden.

10.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist zu verhindern, dass sich unter der PV-Anlage eine Gehölzvegetation etabliert.

11.

Die Gestaltung der Deponieoberfläche und der relevanten Anlagenteile der PVA ist so auszuführen, dass ein ungehinderter Abfluss des Niederschlagswassers möglich ist.

12.

Die Ausführung der Fundamente ist detailliert zu beschreiben die möglichen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf die Rekultivierungsschicht und den Deponiekörper sind darzustellen und zu berücksichtigen. Eine Gründung in den Deponiekörper hinein ist auszuschließen.

13.

Die Standsicherheit der PV-Anlage ist gutachterlich bei Berücksichtigung aller sich aus der Konstruktion ergebenden Lastfälle nachzuweisen.

Dazu sind unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen Standsicherheits- und Verformungsnachweise zu führen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- statische Belastungen durch Fundamente, Module und Wechselrichterstation (Beschreibung und Berechnung) unter Berücksichtigung von Wind- (Druck und Sog) und Schneelasten,
- dynamische Belastungen durch Baumaschinen und Geräte während der Herstellung der Verankerung / Gründung, des Antransports, der Montage, bei der Wartung und dem Rückbau der PV-Anlage,
- Statische und dynamische Probelastungen bei Pfahlgründungen durch vertikale und horizontale Zugversuche,

- Überlagerung von Lastfällen aufgrund des möglichen gleichzeitigen Auftretens unterschiedlicher Belastungen und
- Standsicherheitsgutachten bei Errichtung von PV-Anlagen auf Böschungen.

Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Oberflächenabdeckung aufgrund der zusätzlichen Auflast keinen unzulässigen großen, ungleichmäßigen Setzungen unterworfen werden darf.

14.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage ist diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Schäden an der Rekultivierungsschicht sind unverzüglich zu beseitigen. Die Rekultivierungsschicht ist wieder so herzustellen, dass sie die Anforderungen des Bescheides des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 1.7.2017 zur Stilllegung der Deponie erfüllt.

15.

Belange des Deponiebetriebs haben stets Vorrang vor dem Betrieb der PV-Anlage. Es ist daher zu gewährleisten, dass im Falle von ggf. noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, diese durchzuführen sind, u.U. durch Rückbau der PV-Anlage.

Dabei ist es unerheblich, ob die erwartenden oder festgestellten nachteiligen Veränderungen direkte oder indirekte Auswirkungen der PV-Anlage oder unabhängig von dieser sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Deponie während der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlage in der abfallrechtlichen Nachsorgephase befinden wird.

16.

Für die Herstellung und den Rückbau einer PV-Anlage ist jeweils ein Qualitätsmanagementplan (QMP) gemäß der GDA-Empfehlung E 5-1 zu erstellen. Dieser (QMP) bezieht sich in diesem Fall insbesondere auf:

- das Wegenetz,
- die Überwachungseinrichtungen und
- die Rekultivierungsschicht.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Komponenten bedürfen der jeweiligen Eigen- und Fremdprüfung. Grundlage für den QMP sind die sich aus der Baugenehmigung ergebenden deponietechnischen Anforderungen an die Herstellung und den Rückbau der PV-Anlage. Der QMP ist bei Änderungen während der Ausführungsphase zu aktualisieren.

Datum	Unterschrift	Verteiler	Erledigungsvermerk
09.10.2017			